



GEWÄHRLEISTUNGS-/ GARANTIEBEDINGUNGEN

Für alle E-Scooter gilt die Gewährleistung entsprechend der aktuell geltenden gesetzlichen Fristen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile wie Akkus, Reifen, Schläuche, Felgen, Bremsenteile, Radlager, Lenkkopflager, Antriebskette. Ausgeschlossen sind ebenfalls Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch, insbesondere Springen, Hinabfahren von Stufen, Bürgersteigkanten, Treppen und dergleichen, Fahren auf matschigem Untergrund, Sand oder Kies sowie Überlastung durch zu hohes Gewicht. Grobe Verschmutzungen verursachen höheren Verschleiß und werden somit nicht abgedeckt.

- 1.** Für den Akku gilt eine Garantie von 6 Monaten. Der Hersteller kann die verlangte Reparatur bzw. den Austausch des mangelbehafteten Teiles verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall kann der Hersteller den Mangel durch die jeweils andere Möglichkeit der Nacherfüllung beheben. Sind beide Arten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Hersteller die Nacherfüllung insgesamt verweigern. Dem Kunden stehen dann die gesetzlichen Ansprüche zu. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Herstellers über.
- 2.** Durch den Einbau von Ersatzteilen im Rahmen eines Gewährleistungsfalles wird die ab Lieferung des Fahrzeuges an den Kunden laufende Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 3.** Von der Gewährleistung unberührt bleiben Abnutzungserscheinungen in Folge des normalen Gebrauches, sowie Abnutzungen durch unsachgemäße Handhabung und unsachgemäßen Gebrauch. Oxydation und Korrosion werden aufgrund von Umwelteinflüssen hervorgerufen und stellen ebenfalls keinen dem Gewährleistungsrecht unterfallenden Mangel dar.
- 4.** Der Käufer verliert seinen Gewährleistungsanspruch bei Manipulation des Fahrzeuges wie z. B. Änderungen am Kabelbaum, dem Akku-Paket, der Sensorik, Bremsanlage sowie bei Anbau von Zubehör und Ersatzteilen, welche nicht vom Hersteller freigegeben wurden.
- 5.** Zum Verlust des Gewährleistungsanspruches führen alle unsachgemäßen Eingriffe, wie etwa durch eine nicht qualifizierte Werkstatt, sowie die Nichteinhaltung der Wartungsintervalle bei einer Fachwerkstatt.
- 6.** Bei Anzeige eines Gewährleistungsfalles hat der Käufer dem Verkäufer das ordnungsgemäß ausgefüllte Serviceheft inklusive der Zahlungsnachweise vorzulegen.